

03.02.87

EG - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 79/693/EWG zur Angleichung der Rechts-
vorschriften der Mitgliedstaaten über Konfitüren,
Gelees, Marmeladen und Maronenkrem

KOM(86) 613 endg.; Ratsdok. 4189/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. Januar 1987 - 121 - 680 70 - E - Re 200/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Januar 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. EINFÜHRUNG

1. Der vorliegende Richtlinienvorschlag ergeht in Ausführung der Mitteilung "Vollendung des Binnenmarkts : Gemeinschaftliches Lebensmittelrecht"¹, insbesondere ihrer Absätze 31 und 43. Ihr Hauptgegenstand ist es, die Kommission mit der laufenden Fortschreibung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Konfituren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem, die der Richtlinie 79/693/EWG des Rates vom 24. Juli 1979² unterliegen, zu beauftragen.

Hinsichtlich des hierbei anzuwendenden Verfahrens stützt sich die Kommission auf die von der Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung der einheitlichen europäischen Akte beschlossenen "Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission", die wie folgt lautet:

"Die Konferenz ersucht die Gremien der Gemeinschaft, vor Inkrafttreten der Akte die Grundsätze und Regeln festzulegen, anhand derer die Durchführungsbefugnisse der Kommission in jedem einzelnen Fall zu definieren sind.

In diesem Zusammenhang ersucht die Konferenz den Rat, im Hinblick auf die Ausübung der der Kommission im Rahmen des Artikels 100 a übertragenen Durchführungsbefugnisse insbesondere dem Verfahren des Beratenden Ausschusses einen maßgeblichen Platz im Hinblick auf Schnelligkeit und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses einzuräumen."

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Binnenmarkt (Artikel 100 a), sodaß diese Erklärung hier anzuwenden ist. Insoweit sind Nummer 35 Absatz 2 und Nummer 45 Absatz 1 des Dokuments KOM(85) 603 überholt.

¹KOM(85) 603 endg. vom 8. November 1985

²ABL. Nr. L 205 vom 13.8.1979, S.5

2. Die seit Verabschiedung der Richtlinie 79/693/EWG gemachten Erfahrungen zeigen, daß es notwendig ist, verschiedene nicht auf der technischen Entwicklung beruhende Änderungen vorzunehmen und einige Vorschriften klarzustellen, deren Auslegung zu Mißverständnissen führen kann. Diese Maßnahmen gehören nicht zur Fortschreibung des Gemeinschaftsrecht im strengen Sinn, weshalb die Gelegenheit des vorliegenden Vorschlags einer Ratsrichtlinie wahrgenommen wird, um die fraglichen Änderungen und Verdeutlichungen einzuführen.

2. INHALT DES VORSCHLAGS

Artikel 1 Absatz 1

Der in der englischen Fassung der Richtlinie verwendete Ausdruck "chestnut purée" ergibt nicht deutlich genug, daß es sich bei dem entsprechenden Erzeugnis in der Sache um eine Art Konfitüre handelt. Es muß deshalb klargestellt werden, daß das Erzeugnis gezuckert ("sweetened") ist.

Artikel 1 Absatz 2

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung "Vollendung des Binnenmarkts: Gemeinschaftliches Lebensmittelrecht" (insbesondere in den Nummern 16-17 und 24- 28) ausgeführt hat, beabsichtigt sie nicht mehr Richtlinien vorzuschlagen, die qualitative Spezifizierungen enthalten. Folglich ist Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie, der eine derartige Maßnahme für Erzeugnisse mit vermindertem Zuckergehalt vorsieht, zu streichen.

Artikel 1 Absatz 3

Nach der derzeitigen Fassung der Richtlinie obliegt es vorläufig den Mitgliedstaaten, darüber zu entscheiden, ob ein Restgehalt an Schwefeldioxid von mehr als 10 mg/kg (vergl. Anhang IV Absatz 2 und 3) in der Etikettierung anzugeben ist oder nicht. Nach Auffassung

der Kommission ist es geboten alle Verbraucher über die Anwesenheit von Schwefeldioxid in den betreffenden Erzeugnissen zu unterrichten , wobei zu bemerken ist, daß nach allgemeiner Übung Werte, die 10 mg/kg nicht überschreiten, vernachlässigt werden können.

Artikel 1 Absatz 4

Die derzeitige Fassung der Richtlinie über die Zulassung einer gewissen Toleranz bei der Angabe des Zuckergehalts ist nicht eindeutig. Die vorgeschlagene Neufassung verdeutlicht, daß es sich um eine Toleranz in absoluten Werten handelt, was aus technischen Gründen geboten ist.

Artikel 1 Absatz 5

Nach dem vorgeschlagenen neuen Artikel 8 a soll die Kommission damit beauftragt werden, in dem von der Richtlinie erfaßten Bereich das Gemeinschaftsrecht an die laufende Entwicklung anzupassen.

Artikel 1 Absatz 6

Die Festlegung von Identitäts- und Reinheitskriterien für zuzusetzende Erzeugnisse und Stoffe ist ein Durchführungsmaßnahmen, die der Kommission übertragen werden sollte.

Artikel 1 Absatz 7

Am 20. Dezember 1985 hat der Rat die Richtlinie 85/591/EWG zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln³ erlassen. Wegen des horizontalen Charakters derselben ist es überflüssig, eine entsprechende spezifische Vorschrift in der Richtlinie 79/963/EWG beizubehalten.

³ ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1985, S.50

Absatz 1 Absatz 8

Der nunmehr vorgeschlagene neue Artikel 13 bezweckt, für den Ständigen Lebensmittelausschuß das Verfahren eines beratenden Ausschusses einzuführen.

Artikel 1 Absatz 9

Die zeitliche Begrenzung für die Tätigkeit des Ständigen Lebensmittelausschusses ist zu streichen.

Artikel 1 Absatz 10

Artikel 15 Absatz 2 und 3 enthält in der derzeitigen Fassung Revisionsklauseln hinsichtlich der Ausnahmen, die den Mitgliedstaaten für die Verwendung bestimmter Zusatzstoffe eingeräumt sind. Die Kommission schlägt nunmehr vor, diese Zusatzstoffe nicht - wie zunächst beabsichtigt - in einem spezifischen Rahmen zu regeln, sondern in dem allgemeinen Zusammenhang der künftigen Gemeinschaftsregelung über Lebensmittelzusatzstoffe. Dieser Vorschlag entspricht der neuen Ausrichtung im Lebensmittelrecht.

Artikel 1 Absätze 11, 12, 13, 14

Es handelt sich hier um redaktionelle Änderungen, welche die Richtlinie in der Sache nicht ändern, sondern deren Auslegung erleichtern sollen.

Artikel 1 Absatz 15

Die Kommission schlägt vor, den Zusatz von Saft aus roten Früchten (zur Verbesserung der Färbung) nicht nur - wie bislang - bei Konfitüren "einfach", sondern auch bei Konfitüren "extra" zuzulassen.

Artikel 1 Absatz 16

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 86/102/EWG des Rates vom 24. März 1986⁴ haben amidierete Pektine denselben Status wie Pektine erhalten, denn "aufgrund der neusten toxikologischen Forschungen können "beide Stoffe " als gleichwertig betrachtet werden" (7. Erwägungsgrund). Dem ist vorliegend Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen berücksichtigen sowohl die Gesetzgebungsverfahren in den Mitgliedstaaten als auch die Notwendigkeit, die bei Bekanntgabe der zukünftigen Richtlinie vorhandenen Bestände aufbrauchen zu können.

3. VERFAHREN

Nach Auffassung der Kommission ist Artikel 43 des Vertrags eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verabschiedung der hier vorgeschlagenen Richtlinie. Die Anhörung des Europäischen Parlaments ist folglich vorgeschrieben. Die Kommission schlägt dem Rat vor, auch den Wirtschafts - und Sozialausschuß auf freiwilliger Basis anzuhören. Denn der vorliegende Vorschlag gehört zum Lebensmittelrecht. Die Kommission hat stets die Notwendigkeit unterstrichen, daß dem Rat in diesem Bereich die Stellungnahmen der Wirtschafts - und Sozialkreise der Gemeinschaft vorliegen sollten.

⁴ Abl. Nr. L 88 vom 3.4.1986, S.40

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 79/693/EWG
ZUR ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN
DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER KONFITÜREN,
GELEES, MARMELADEN UND MARONENKREM

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 79/693/EWG des Rates³, geändert durch die
Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, enthält in ihren
Anhängen eine Reihe von Regeln technischer Art.

Die künftige Anpassung dieser Regeln an die technologische
Entwicklung ist eine Durchführungsmaßnahme ebenfalls technischer
Natur, deren Verabschiedung der Kommission übertragen werden kann,
um das Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Bei der zukünftigen Arbeit des Ständigen Lebensmittelausschusses
empfiehlt es sich, im Interesse der Schnelligkeit und Effizienz des Ent-
scheidungsprozesses das Verfahren eines Beratenden Ausschusses
anzuwenden.

1

2

3 ABL. Nr. L205 vom 13.8.1979, S.5

Die Richtlinie ist außerdem in einigen Punkten zu ändern, die nicht durch die technische Entwicklung bedingt sind.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts ist es nicht erforderlich, Erzeugnisse mit geringem Gehalt an Trockenmasse einem Gemeinschaftssystem zu unterstellen.

Es ist anzuerkennen, daß die Verbraucher der Gemeinschaft ein Recht darauf haben, über einen nennenswerten Rückstand an Schwefeldioxid in einem der Richtlinie 79/693/EWG unterfallenden Erzeugnis unterrichtet zu werden.

Die Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1983 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmen und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln⁴ läßt es wegen ihres horizontalen Charakters als überflüssig erscheinen, in der Richtlinie 79/693/EWG eine besondere Vorschrift über Probenahmen und Analysen beizubehalten.

Bei dem nunmehr erreichten Stand des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechtsempfiehlt es sich, die Überprüfung der Rechtslage für bestimmte Zusatzstoffe, deren Zulassung in Konfitüren und ähnlichen Erzeugnissen einstweilen der Beurteilung durch die Mitgliedstaaten überlassen ist, nicht im spezifischen Rahmen der Richtlinie 79/693/EWG vorzunehmen, sondern in dem weiteren Zusammenhang der allgemeinen Rechtsvorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe.

Es spricht nichts dagegen, die Verwendung des Saftes roter Früchte zur Verbesserung der Färbung nicht nur bei Konfitüren "einfach", sondern auch bei Konfitüren "extra", die aus bestimmten roten Früchten hergestellt sind, zuzulassen.

Ferner haben gemäß der Richtlinie 86/102/EWG des Rates vom 24. März 1986 zur vierten Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung

⁴ ABL. Nr. L 372 vom 31.12.1985, S.50

der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁵, amidierte Pektine denselben Status wie Pektine erhalten; diese Änderung ist in die Richtlinie 79/693/EWG zu übernehmen.

Schließlich ist bei Gelegenheit der vorliegenden Änderung der Wortlaut einiger Vorschriften der Richtlinie 79/693/EWG zu präzisieren -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 79/693/EWG wird wie folgt geändert:

1. In der englischen Fassung wird der Ausdruck "chestnut puree", der
 - im Titel,
 - im 1., im 4. und im 5. Erwägungsgrund,
 - in Artikel 1 Nummer 6,
 - in Anhang I Buchstabe A Nummer 6erscheint, durch den Ausdruck "sweetened chestnut puree" ersetzt
2. Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz wird gestrichen.
3. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
"d) Wenn der Restgehalt an Schwefeldioxid 10mg/kg überschreitet, ist im Verzeichnis der Zutaten die Angabe "Restgehalt an Schwefeldioxid" entsprechend dem Gewichtsanteil des Rückstandes im Enderzeugnis zu machen."
4. Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
"b) die Angabe "Gesamtzuckergehalt:.... g je 100g", wobei die angegebene Zahl den bei 20° C ermittelten Refraktometerwert des Enderzeugnisses darstellt; eine Abweichung von +/- 3 Refraktometer ist zulässig;"

⁵ ABl. Nr. L 88 vom 3.4.1986, S.40

5. Folgender Artikel 8 a wird eingefügt :

"Artikel 8a

Die Änderungen, die notwendig werden, um die Anhänge dieser Richtlinie an die technische Entwicklung anzupassen, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 beschlossen."

6. Artikel 11 erhält folgende Fassung :

"Artikel 11

Die Identitäts- und Reinheitskriterien der in den Anhängen II und III genannten Erzeugnisse und Stoffe werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt."

7. Artikel 12 wird aufgehoben.

8. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

"Artikel 13

Falls das in diesem Ausschuß genannte Verfahren in Anspruch genommen wird, beschließt die Kommission nach Anhörung des Ständigen Lebensmittelausschusses, im folgenden "der Ausschuß" genannt. Der Ausschuß berät die von der Kommission unterbreiteten Anträge auf Abgabe einer Stellungnahme. Die Kommission, die um Abgabe der Stellungnahme nachsucht, kann die Frist festsetzen, in der die Stellungnahme abzugeben ist. Am Schluß der Beratungen findet keine Abstimmung statt. Jedes Mitglied des Ausschusses kann jedoch verlangen, daß seine Meinung im Protokoll festgehalten wird."

9. Artikel 14 wird aufgehoben.
10. Artikel 15 Absatz 2 und Absatz 3 erhält folgende Fassung :
- "2. Die Ausnahmeregelungen in Absatz 1 enden, sobald eine Einzelrichtlinie mit demselben Inhalt anwendbar wird, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie..... des Rates vom zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, erlassen ist"^X
11. Der Anhang II Buchstabe A Nummer 1 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
- "- das Wort "Ingwer" bezeichnet die genußtauglichen Ingwerwurzeln."
12. Anhang II Buchstabe A Nummer 4 erhält folgende Fassung :
- "4. Fruchtsaft (Saft)
- Fruchtsaft, konzentrierter Fruchtsaft und gefriergetrockneter Fruchtsaft, die der Richtlinie 75/726/EWG des Rates vom 17. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Fruchtsäfte und einige verwandte Erzeugnisse¹ entsprechen."
13. In Anhang II Buchstabe A wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:
- "5a. Zitruschalen (Schalen) :
- Die gereinigten und vom Endokarp befreiten Zitruschalen."
14. Anhang II Buchstabe B erhält folgende Fassung:
- "ZUGELASSENE BEHANDLUNGEN DER AUSGANGSERZEUGNISSE
- 1.a) Die unter Buchstabe A Nummer 1, 2, 3, 5 und 5a definierten Erzeugnisse dürfen in allen Fällen folgenden Behandlungen unterzogen werden:
- Wärme- und Kältebehandlung,
 - Gefriertrocknung,
 - Konzentrieren, soweit sie sich technisch dafür eignen.

^X Vorschlag der Kommission KOM(86) 87 endg. (ABL. Nr. C 116 vom 16.5.1986, S.2)

- b) Sofern sie zur Herstellung der im Anhang I Buchstabe A Nummer 2, 4 und 5 definierten Erzeugnisse bestimmt sind, dürfen ihnen ferner Schwefeldioxid (E 220) oder dessen Salze (E 221, E 222, E 223, E 224, E 226, E 227) zugesetzt werden.
- 2. Ingwer darf getrocknet oder in Sirup aufbewahrt werden.
- 3. Aprikosen, die zur Herstellung des in Anhang I Buchstabe A Nummer 2 definierten Erzeugnisses bestimmt sind, dürfen auch anderen Trocknungsverfahren als der Getriertrocknung unterzogen werden.
- 4. Maronen dürfen für kurze Zeit in eine wäßrige Lösung von Schwefeldioxid (E 220) oder dessen Salzen (E 221, E 222, E 223, E 224, E 226, E 227) getaucht werden.
- 5.a) Die in Buchstabe A definierten Erzeugnisse dürfen den in der Richtlinie 75/726/EWG genannten Behandlungen unterzogen werden.
- b) Sie dürfen ferner den in Nummer 1 Buchstabe b) genannten Behandlungen unterzogen werden.
- 6. Die in Buchstabe A Nummer 5a definierten Erzeugnisse dürfen in Salzlake aufbewahrt werden.
- 15. Anhang III Buchstabe A Nummer 1 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

NAME	VERWENDUNGSBEDINGUNGEN
"- Saft aus roten Früchten	In den in Anhang I Buchstabe A Nummer 1 und 2 definierten Erzeugnissen, sofern sie aus einer oder mehreren der Fruchtsorten Erdbeeren, Himbeeren, Stachelbeeren, rote Johannisbeeren und Pflaumen hergestellt sind."

16. Anhang III Buchstabe B erster Absatz erhält folgende Fassung:

NAME	VERWENDUNGSBEDINGUNGEN
"Pektine und amidierte Pektine (E 440)	Bei allen in Anhang I definierten Erzeugnissen; im Endzeugnis darf der Gehalt an Pektinen und/oder amidierten Pektinen 1% nicht übersteigen"

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Weise, daß sie das Inverkehrbringen

- von dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen spätestens ab^x zulassen;
- von dieser Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen ab.....^{xx} verbieten.

^x 12 Monate nach Bekanntgabe

^{xx} 24 Monate nach Bekanntgabe

Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1986

Im Namen des Rates

Der Präsident

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 79/693/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und
Maronenkrem

KOM(86) 613 endg.; Ratsdok. 4189/87

Der Bundesrat hat in seiner 574. Sitzung am 13. März 1987 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die EG-Kommission auch mit dem vorliegenden Vorschlag von der bisher notwendigen Ratsentscheidung bei der Angleichung der Rechtsvorschriften abgehen und an deren Stelle ein Beratungsverfahren bei der Kommission setzen will.

Die Kommission setzt damit die Linie fort, die sie bereits in zahlreichen Richtlinienenvorschlägen (z. B. hinsichtlich Etikettierung - Drucksache 239/86, Zusatzstoffe - Drucksache 238/86) verfolgt hat.

Der Bundesrat erinnert dazu an seine Beschlüsse in den Drucksachen 35/86 (Beschluß), 150/86 (Beschluß), 238/86 (Beschluß), 239/86 (Beschluß) und 240/86 (Beschluß). Unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung in der EG sollte bei materiellen Regelungen von nicht unerheblichem Ausmaß nicht ganz auf die demokratische und föderative Legitimierung des Rates verzichtet werden. Nur das Verfahren vor dem

...

Regelungsausschuß stellt einen akzeptablen Kompromiß bei dem Bemühen dar, den Rat einerseits von Detailregelungen zu entlasten, andererseits aber doch bedeutsame strittige Regelungen nicht einseitig der Kommission zur Entscheidung zu übertragen.

Durch die Einführung des Verfahrens vor dem Beratenden Ausschuß für die Angleichung des Lebensmittelrechts werden dagegen wesentliche Belange der Länder i. S. des Artikels 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte verletzt.

Die Bundesregierung wird daher dringend gebeten, sich in den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, daß das vorgesehene Verfahren vor einem Beratenden Ausschuß durch das Verfahren vor dem Regelungsausschuß im Sinne des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse (Drucksache 100/86) ersetzt wird.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Rechtsetzungsverfahren darauf hinzuwirken, daß in die für Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b vorgeschlagene Neufassung nach dem Wort "Refraktometerwert" die Worte "der Saccharoseskala" eingefügt werden.

Begründung:

Da man unter "Refraktometerwerten" zunächst die Berechnungsindices in Werten zwischen 1 und 2 versteht, wird die Neufassung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b erst dann klar und eindeutig, wenn der Text um die Worte "der Saccharoseskala" ergänzt wird.